

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts
vom 11. Juni 2019, Az.: 2 BvR 2055/16**

Verfassungsbeschwerde gegen § 38 des Landesdisziplinar- gesetzes wegen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Disziplinarverfügung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

11. 07. 2019

Der Berichterstatter:

Wilhelm Halder

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 2019 in seiner 36. Sitzung am 11. Juli 2019 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verwies eingangs darauf, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt der vorliegenden Verfahren dargelegt sei.

Danach wendet sich der Beschwerdeführer mit der Verfassungsbeschwerde gegen seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Er rügt im Wesentlichen einen Verstoß gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 11. Juni 2019 dem Landtag, der Landesregierung, dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und

den Bundesministerien des Innern und der Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Juli 2019 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt war der Beschwerdeführer Polizeibeamter. Er wurde aufgrund mehrerer Straftaten, wegen denen er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, durch Verfügung des Polizeipräsidioms aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Seine hiergegen gerichtete Klage vor den Verwaltungsgerichten blieb in allen Instanzen erfolglos.

Der Beschwerdeführer rügt vor allem die Verletzung seiner Rechte aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Zu diesen Grundsätzen gehört seiner Auffassung nach, dass die Entlassung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens nicht durch eine Verfügung ausgesprochen werden dürfe.

In der geschichtlichen Entwicklung des Berufsbeamtentums habe sich schrittweise die Rechtsregel herausgebildet, dass eine Dienstentfernung von Beamten aus disziplinarrechtlichen Gründen zum Schutz vor Dienstherrnwillkür und im Interesse der unabhängigen Amtsführung erstens nicht allein und unmittelbar vom Dienstvorgesetzten selbst und zweitens nur aus hinreichenden, gesetzlich geregelten Gründen verfügt werden könne. Maßstabsbildender Grundsatz sei dabei von Anfang an gewesen, dem Dienstvorgesetzten die Disziplinarbefugnis von vornherein zu entziehen. Aus diesem besonderen Entlassungsschutz für die Berufsbeamten sei das Lebenszeitprinzip abgeleitet und begründet worden. Diese Entwicklung habe ihren Schlussstein später dadurch erfahren, dass die zur Entscheidung über eine disziplinarrechtliche Entfernung aus dem Beamtenverhältnis berufenen Kollegialorgane als echte Gerichtsspruchkörper ausgestaltet worden seien. Der Grundsatz, dass die Entlassung nicht allein durch den Entlassenden selbst verfügt werden dürfe, sei in der Praxis zunächst durch das Reichskammergericht etabliert worden. Nachfolgend habe die Beschränkung der unmittelbaren Disziplinargewalt des Dienstherrn für statusberührende Maßnahmen auch Eingang in die normative Beamtengesetzgebung gefunden.

Das Bundesverwaltungsgericht verkenne, dass Kern des Entzugs der unmittelbaren Disziplinargewalt für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis seit jeher die wirksame Sicherung der lebenslänglichen Anstellung und der wirksame Schutz der unabhängigen Amtsführung gegen willkürliche Anordnungen Vorgesetzter sei. Auch wenn die Ausgestaltung der zur Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren berufenen Kollegialorgane in den Gesetzen der einzelnen Reichsterritorien im traditionsbildenden Zeitraum teilweise unterschiedlich geprägt gewesen sei, liege ihnen angesichts der historischen Entwicklung erkennbar das einheitliche Strukturprinzip zugrunde, dem entlassenden Dienstvorgesetzten die Befugnis zum unmittelbaren Ausspruch einer Dienstentfernung im administrativen Wege von vornherein zu entziehen.

Der Beschwerdeführer macht ferner einen Verstoß gegen das Lebenszeitprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums geltend. Auch diesen sieht er in der Verlagerung der Disziplinarbefugnis von den Disziplinarkammern auf die Dienstvorgesetzten. Es bestünden erhebliche Unterschiede zwischen einer primären Entscheidungszuständigkeit des Gerichts und einer vom Bundesverwaltungsgericht für ausreichend gehaltenen nachfolgenden gerichtlichen Rechtskontrolle. Das Gericht habe nicht mehr zu entscheiden, ob bzw. welche Disziplinarmaßnahmen gegen den Beamten zu verhängen seien, sondern ob die von der Disziplinarbehörde ausgesprochene Maßnahme sich in dem durch Gesetz gezogenen Rahmen bewegt. Dieser Unterschied habe erhebliches praktisches Gewicht. Die Verlagerung der Entscheidungszuständigkeit und damit der Letztverantwortung auf den Dienstvorgesetzten stärke dessen Einfluss auf das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens auch bei einer näheren Konkretisierung der Ermächtigungsnorm. Sie führe daher tendenziell zu einer Verschärfung des Disziplinarrechts auf Ebene der statusrelevanten Maßnahmen.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, in denen es um parlamentsrechtliche Fragen geht oder Gesetzesbestimmungen angegriffen werden, die der Landtag maßgeblich mitgestaltet hat, oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat die angegriffene Vorschrift erlassen. Der Beschwerdeführer rügt auch nicht lediglich dessen Auslegung durch die Gerichte oder die Anwendung in seinem konkreten Fall, sondern macht die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes selbst geltend.

Allerdings wurde das Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts nicht im Konsens verabschiedet. Eine Stellungnahme des Landtags würde daher nicht die Meinung des gesamten Parlaments, sondern die Position der Mehrheit beinhalten.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

17. 07. 2019

Halder